

Mittwoch, 15. Oktober 2025

Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung nehmen zu können.

Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech gezielt für einen Wandel unserer linearen Wirtschaft hin zur Kreislaufwirtschaft ein. So setzen wir uns im Rahmen der Revision des Umweltschutzgesetzes stets für griffige politische Rahmenbedingungen ein, welche den Wandel voranbringen. Die im März 2024 verabschiedete Vorlage stellt aus unserer Sicht ein starkes Fundament dar, auf dem sich die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz etablieren kann. Doch bei dem darf es in den nächsten Jahren nicht bleiben. Nebst weiteren Anpassungen auf der Gesetzesebene ist auch eine konsequente Umsetzung der Revision auf Verordnungsebene entscheidend.

Mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 soll ein Teil der Revision umgesetzt werden, in dem die Abfallverordnung (VVEA) geändert und die Verordnung über Getränkeverpackungen totalrevidiert wird

Eine begrüßenswerte Vorlage, ...

swisscleantech begrüsst die Änderungen im Grundsatz. Mit den in der neuen Verpackungsverordnung vorgesehenen neuen Anforderungen an Verpackungsmaterialien kann die Menge an Verpackung pro Produkt reduziert werden. Durch klare Regeln für die flächendeckende Sammlung sowie für das Recycling von Einwegkunststoff und Getränkeverpackungen werden hier künftig wertvolle Ressourcen im Kreislauf bleiben. Die Finanzierung des Entsorgungssystems für Glas wird bedeutend gestärkt, indem ein bekanntes Trittbrettfahrerproblem angegangen und neu bei deutlich mehr Verpackungsarten die Entsorgung direkt durch die Konsument*innen finanziert wird. Auch von der Möglichkeit, Getränke-Mehrwegverpackungen aus Glas aus der Pfandpflicht ausnehmen zu können, erhoffen wir uns Fortschritte hin zu mehr Mehrweg.

Schliesslich führen die neuen Mitteilungspflichten zu deutlich mehr Transparenz rund um unsere Stoffströme, welche u.a. für allfällige regulatorische Nachjustierungen unabdingbar sind.

Besonders begrüßen wir, dass mit der Revision der Abfallverordnung auch auf Verordnungsstufe die neue Abfallhierarchie festgeschrieben wird und neue Begriffe wie z.B. die Vorbereitung zur Wiederverwendung definiert werden. In gleicher Art unterstützen wir, dass die stoffliche Verwertung von biogenen Abfällen gezielt gestärkt werden soll.

... die punktuell angepasst werden muss

Während die Vorlage als Ganzes in eine willkommene Richtung geht, sind vereinzelte Anpassungen notwendig, damit die Vorlage ihr volles Potenzial ausschöpfen kann.

So muss die Vermeidung von Abfall stärker in den Fokus gerückt werden, z.B. mit entsprechenden Anforderungen an die Verpackungen oder einem Mehrweg-Ziel für Getränkeverpackungen aus Glas. Bei den neuen Bestimmungen für die Sammlung und das Recycling von Einwegplastik und Getränkekartons ist es richtig, dass Verwertungsquoten vorgeschrieben werden. Diese Quoten müssen von klar definierten, administrativen Konsequenzen begleitet werden, falls sie nicht erreicht werden sollten.

Gleichzeitig können die involvierten Unternehmen am besten beurteilen, wie die Quoten am effizientesten erreicht werden können – dementsprechend schlank sollten die Vorgaben sein, z.B. in Bezug auf die Rücknahmestellen oder die Mitteilungspflichten. Ebenfalls ist es wichtig, den Elan in der Umsetzung nicht zu bremsen. Wenn betroffene Akteure signalisieren, dass sie zu einer früheren Umsetzung bereit sind, sollte dies ermöglicht werden.

Schliesslich ist bei den biogenen Abfällen, nebst kleineren Anpassungen, eine klare Priorisierung jener stofflichen Verwertungsmethoden notwendig, welche die in den Ausgangsmaterialien enthaltenen Stoffe am besten ausnutzt, um eine möglichst hochwertige stoffliche Verwertung zu gewährleisten.

Detaillierte Angaben zu unseren Empfehlungen finden sich im beiliegenden Dokument.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Dr. Christian Zeyer
Co-Geschäftsführer



Gregory Germann
Projektleiter

Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGv)

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	Diese Verordnung regelt: a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen; b. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung; c. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.	<i>begrüssen</i>	
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. <i>Verpackungen und Verpackungsbestandteile</i>: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren; b. <i>Mehrwegverpackungen</i>: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind; c. <i>Einwegverpackungen</i>: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind; d. <i>Getränkeverpackungen</i>: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;	<i>begrüssen</i>	

	e. <i>Getränkekartons</i>: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können; f. <i>Verpackungen aus Kunststoff</i>: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren; ausgenommen sind Getränkeverpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET); g. <i>Serviceverpackungen</i>: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen; h. <i>stoffliche Verwertung</i>: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Produkte aus gebrauchten Verpackungen (Recycling); i. <i>Rezyklate</i>: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen; j. <i>Verwertungsquote</i>: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material; k. <i>Behandlungsreste</i>: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können; l. <i>Verbraucherinnen und Verbraucher</i>: natürliche Personen, die zu Zwecken		
--	---	--	--

	handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen; m. <i>Endabnehmerinnen und Endabnehmer</i>: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen; n. <i>Herstellerinnen und Hersteller</i>: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen; o. <i>Händlerinnen und Händler</i>: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben; p. <i>Stand der Technik</i>: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der: I. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und II. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der		
--	--	--	--

	betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.		
Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: - vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist; - bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und - einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich <u>nach dem Stand der Technik und soweit wirtschaftlich</u> tragbar: - vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist; <u>sich aus Mehrweggebinden zusammensetzen</u>; - bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und - einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.	Bst. b: Die grundsätzliche Vermeidung von Verpackungen, also über die Reduktion ihrer Masse hinaus, z.B. durch Mehrweg, bekommt in der aktuellen Vorlage zu wenig Beachtung. Mit einem neuen Bst. b, der Mehrweggebinde fördert, wird dies korrigiert. Indem dies nach Bst. a platziert wird, wird auch die Abfallhierarchie berücksichtigt. «nach dem Stand der Technik» wird weiter oben definiert und soll dementsprechend «soweit technisch möglich» ersetzen.

2. Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff	1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: a. solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen; b. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; und c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden. 2 Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.	1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen: a. solche Verpackungen <u>bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten getrennt von den brennbaren Abfällen</u> zurücknehmen; b. solche Verpackungen, <u>soweit technisch möglich nach dem Stand der Technik und unter Minimierung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt</u> der stofflichen Verwertung zuführen; und c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden. ...	Abs. 1: Mit der aktuellen Formulierung liegt die subsidiäre Rücknahmepflicht einseitig bei Händlerinnen mit Kontakt zu Endabnehmern (insb. Detail- und Fachhandel) liegt. Im Sinne der erweiterten Produzentenverantwortung ist es jedoch wichtig, dass alle Händler und Hersteller entlang der Vertriebskette unter die subsidiäre Rücknahmepflicht fallen und so gemeinsam für das Recycling Verantwortung übernehmen werden Dies kann gewährleistet werden, indem «an Endabnehmerinnen und Endabnehmer» gestrichen wird. Bst. a: - «bei allen Verkaufsstellen» schränkt unnötig die Wirtschaftsfreiheit der Akteure ein. Entscheidend ist die Erreichung der in Art. 6 anvisierten Verwertungsquote. Wie diese am effizientesten erreicht wird, und ob es dafür «bei allen Verkaufsstellen» eine Rücknahme

	3 Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen. 4 Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.		braucht, soll den betroffenen Akteuren überlassen sein. - Die Ergänzung «getrennt von den brennbaren Abfällen» stellt sicher, dass die Sammlung tatsächlich separat geschieht. Bst. b: - «nach dem Stand der Technik» wird weiter oben definiert und soll dementsprechend «soweit technisch möglich» ersetzen. - Dazu muss sichergestellt werden, dass die stoffliche Verwertung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff unter Minimierung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt erfolgt. Bst. c: Mit der offeneren Formulierung werden alle Händler, Hersteller und Branchenorganisationen abgedeckt.
Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von	1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen:	1 <u>Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt, muss</u> Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen	Abs. 1 & Abs. 2: Die Anforderungen von Artikel 5 würden gemäss der ursprünglichen Formulierung nur für rücknahmepflichtige Händler, Hersteller und für Branchenorganisationen gelten. Das bedeutet im

	a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen; b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden; c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt; d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt; e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten. 2 Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.	beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen; sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden; 2 <u>Wer Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurücknimmt oder von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren ...</u>	Umkehrschluss, dass private Sammelssysteme, die mit Konzessionen arbeiten, und Gemeinden von Artikel 5 abweichende Sammlungen betreiben dürften. Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass für alle Sammlungen die gleichen Rahmenbedingungen gelten. Abs. 1 Bst. a.: Hier wird die wirtschaftliche Freiheit der Unternehmen unnötigerweise eingeschränkt. Insbesondere die Branchenorganisation und ihre Mitglieder sollten die Möglichkeit haben, nicht-kostendeckende Entschädigungen zu vereinbaren (z.B. für Sammelleistungen in Filialen oder die Benutzung der Rücklogistik). Für die Endabnehmer wird die Sammlung günstiger, was zu höheren Sammelmengen und Verwertungsquoten beitragen kann.
--	--	---	--

Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent. 2 Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben. 3 Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten: a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben; b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen <u>und Getränkeverpackungen</u> aus Kunststoff mindestens 55 Prozent. 2...	Die EU hat für Plastikverpackungen ein Recyclingziel von 55% - inkl. Getränkeverpackungen (i.e. PET). Hier gleiche Ziele, aber vor allem die gleiche Berechnungsgrundlage zu haben, schafft Klarheit.
---	---	--	--

	c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen. 4 Das UVEK kann die Pfandpflicht nach Absatz 3 auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.		
--	--	--	--

3. Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Verpackungen aus Glas

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 7 Gebührenpflicht	1 Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten. 2 Die Gebührenpflicht gilt auch für Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte Verpackungen aus Glas abgeben oder einführen. 3 Keine Gebühr müssen entrichten: a. Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen; b. Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen; c. Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel noch für Kosmetikprodukte eingesetzt werden.	<i>begrüssen</i>	Es ist zu begrüssen, dass durch die Ausweitung der Gebührenpflicht gegen Trittbrettfahrer im System vorgegangen wird. Dadurch wird das Entsorgungssystem als Ganzes gestärkt und stabilisiert.

Art. 8 Höhe der Gebühr	1 Die Gebühr pro Verpackung beträgt mindestens einem und höchstens 10 Rappen. 2 Das UVEK legt die Höhe der Gebühr auf Grund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 10 fest. Es hört vorgängig die interessierten Kreise an. 3 Die Organisation muss die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.	<i>begrüssen</i>	-
Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit	1 Gebührenpflichtige müssen der Organisation spätestens 30 Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres die Anzahl der gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas mitteilen, die sie während dieses Zeitraumes abgegeben oder eingeführt haben. Sie gliedern die Angaben nach den Vorgaben der Organisation und nach der Gebührenhöhe. 2 Die Gebühr für die während eines Kalenderhalbjahres abgegebenen oder eingeführten Verpackungen wird jeweils 60 Tage nach dessen Ablauf fällig. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet; auf Vorauszahlungen	<i>begrüssen</i>	-

	kann die Organisation einen Vergütungszins gewähren. 3 Überträgt die Organisation die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr dem Bundes-amt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), so gilt für die Erhebung, die Fälligkeit und die Zinsen sinngemäss die Zollgesetzgebung.		
Art. 10 Verwendung der Gebühr	Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden: a. die Sammlung und den Transport von Altglas; b. das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas; c. das Reinigen und Aufbereiten von Glascherben zur Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten; d. die Information, insbesondere zur Förderung der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung von Verpackungen aus Glas; für die Information dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden; e. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 12);	<i>begrüssen</i>	-

	f. ihre eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages des BAFU; g. die Deckung des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung.		
Art. 11 Zahlungen an Dritte	1 Wer Zahlungen der Organisation für Tätigkeiten nach Artikel 10 beansprucht, muss dieser bis spätestens 31. März des nachfolgenden Jahres ein begründetes Gesuch einreichen. Die Organisation kann die Angaben bestimmen, welche die Gesuche enthalten müssen. 2 Die Organisation leistet Zahlungen an Dritte nur, soweit diese die Tätigkeiten wirtschaftlich und sachgemäss ausführen. Sie kann zu diesem Zweck Abklärungen durchführen. 3 Die Organisation leistet Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 10 Buchstaben a—d auf Grund der verfügbaren Mittel. Sie	begrüssen	-

	berücksichtigt dabei insbesondere die Menge und Qualität des Altglases und die Belastung der Umwelt durch diese Tätigkeiten.		
Art. 12 Rückerstattung	1 Wer Verpackungen, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, exportiert, hat auf begründetes Gesuch hin Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. 2 Beträgt der Rückerstattungsanspruch weniger als 25 Franken, so wird er nicht ausbezahlt. 3 Gesuche um Rückerstattung der Gebühr können bei der Organisation für jedes Kalenderhalbjahr eingereicht werden, müssen aber spätestens bis 31. März des nachfolgenden Jahres gestellt werden.	<i>begrüssen</i>	-
Art. 13 Organisation	1 Das BAFU beauftragt eine geeignete private Organisation mit der Erhebung, der Verwaltung und der Verwendung der Gebühr. Die Organisation darf keine wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit der Herstellung, der Ein- oder Ausfuhr, der Abgabe oder der Entsorgung von Verpackungen wahrnehmen. 2 Das BAFU schliesst mit der Organisation jeweils für längstens fünf Jahre einen Vertrag ab.	<i>begrüssen</i>	-

	Dieser regelt insbesondere den Anteil der Gebühr, den die Organisation für ihre eigenen Tätigkeiten beanspruchen darf, sowie die Voraussetzungen und Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung. 3 Die Organisation muss interne Kontrollen der Geschäftsführung durchführen und vom BAUFU genehmigte, unabhängige Dritte mit der Prüfung der internen Kontrollergebnisse und mit der Revision betrauen. Sie muss ihnen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren. 4 Sie kann mit dem BAZG die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr vereinbaren. Das BAZG kann sich dabei verpflichten, der Organisation die Angaben in den Zollanmeldungen sowie weitere Feststellungen im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Getränkeverpackungen mitzuteilen. 5 Die Organisation wahrt gegenüber Dritten das Geschäftsgeheimnis der Gebührenpflichtigen.		
--	--	--	--

Art. 14 Aufsicht über die Organisation	1 Das BAFU beaufsichtigt die Organisation. Es kann ihr Weisungen erteilen, insbesondere über die Verwendung der Gebühr. 2 Die Organisation muss dem BAFU alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Akteneinsicht gewähren. 3 Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 31. Mai einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten: a. die Jahresrechnung; b. den Revisionsbericht; c. die Anzahl der ihr für das Vorjahr mitgeteilten gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas, aufgegliedert nach der Gebührenhöhe; d. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr nach Betrag, Zweck und Empfänger. 4 Das BAFU veröffentlicht den Bericht; vorbehalten sind Angaben, die unter das Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis fallen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen.	<i>begrüssen</i>	-
---	---	-------------------------	----------

Art. 15 Verfahren	Über Gesuche um Rückerstattung der Gebühr (Art. 12) und Zahlungen an Dritte (Art. 11) entscheidet die Organisation durch Verfügung.	<i>begrüssen</i>	-
-------------------	---	------------------	---

4. Verpackungen für Getränke

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 16 Kennzeichnung	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke an Endabnehmerinnen oder Endabnehmer abgeben, müssen: a. Mehrwegverpackungen als solche kennzeichnen; dies gilt nicht für Restaurationsbetriebe; b. auf pfandbelasteten Getränkeverpackungen das erhobene Pfand angeben;	<i>begrüssen</i>	-
Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke	1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen. 2 Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.	<i>begrüssen</i>	-

	3 Von den Pflichten nach Absatz 1 befreit sind: a. Inhaberinnen und Inhaber von Restaurationsbetrieben, die das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen; b. Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die bei der Hauslieferung den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die nicht zurück-gegebenen Mehrwegverpackungen für Getränke einen Betrag in der Höhe des Pfandes in Rechnung stellen. 4 Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn: a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten Mehrwegverpackungen für Getränke bezweckt; b. der Branchenorganisation mindestens 10 Händlerinnen und Händlern oder Herstellerinnen und Herstellern von Getränken in Mehrwegverpackungen angeschlossen sind;		
--	--	--	--

	c. die Branchenorganisation über ein öffentlich einsehbares, regelmässig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis verfügt; d. die Branchenorganisation dem BAFU jährlich bis zum 31. März ein Konzept für die Finanzierung, die Weiterentwicklung und die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Statistik des Vorjahres vorlegt; und e. die Branchenorganisation innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens nachweislich eine Rücklaufquote der durch ihre Mitglieder in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen von mindestens 60 Prozent erreicht und nach fünf Jahren die Rücklaufquote mindestens 80 Prozent beträgt.		
--	--	--	--

Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall	1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Bei-träge an eine solche sicherstellen, müssen: a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen; b. solche Einwegverpackungen auf eigene Rechnung der stofflichen Verwertung zuführen; und c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen. 2 Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich. 3 Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 19.	<i>begrüssen</i>	
--	---	-------------------------	--

Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote	1 Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen. 2 Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten: a. auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben; b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes zurückzunehmen; und c. die zurückgenommenen Verpackungen auf eigene Rechnung der Verwertung zuzuführen. 3 Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist. 4 Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen	<i>begrüssen</i>	
---	--	-------------------------	--

	Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.		
(Neu) Art. 19bis <u>Ziele für die Wiederverwendung</u> <u>von Getränkeverpackungen</u>		1 <u>Die Wiederverwendungsquote für Getränkeverpackungen aus Glas muss bis 2040 40 % erreichen.</u> 2 <u>Die Modalitäten zur Erreichung dieses Ziels und die Art der betroffenen Verpackungen</u>	Wiederverwendbare Mehrwegverpackungen haben bei Getränkeverpackungen aus Glas eine signifikant besser Ökobilanz gegenüber der Einwegverpackung. Mit einem Ziel für die Wiederverwendung und dem Grundsatz, dass die Wirtschaft zur

		<u>werden vom UVEK in Absprache mit den Wirtschaftsakteuren festgelegt.</u> <u>3 Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, kann das UVEK Händler und Hersteller dazu verpflichten, einen bestimmten Prozentsatz ihres Produktsortiments in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen auf den Markt zu bringen.</u>	Erreichung dieses Zieles proaktiv eingebunden werden soll, wird die Wiederverwendung bedeutend gestärkt. Dieses Ziel orientiert sich (teilweise) an die Ziele der EU: Dort gilt für 2040 ebenfalls das Ziel von 40%, jedoch für sämtliche Getränkeverpackungen, also auch für jene aus Kunststoff. Die marginalen Vorteile in der Ökobilanz einer Mehrweg-PET-Flasche im Vergleich zu einer Einweg-PET-Flasche (ob 50% oder 100% rPET) stehen in keinem Verhältnis zu den Kosten, die ein solcher Systemwechsel mit sich bringen würde.
--	--	--	--

5. Mitteilungspflichten

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen	Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgegliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten; b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.	<i>begrüssen</i>	

Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen	1 Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien; b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC. 2 Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien; a. Verpackungen aus Kunststoff aufgegliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC. 3 Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht	1 Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien, mitteilen. a. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC. 2 Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien mitteilen: a. Verpackungen aus Kunststoff aufgegliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC. ...	Abs. 1 Bst. b & Abs. 2 Bst. b: Diese Aufschlüsselung bringt einen grossen Aufwand für Herstellerinnen und Hersteller, jedoch in Bezug auf die Reduktion der Umweltauswirkungen kaum einen Mehrwert. Über Buchstabe a sind die Meldepflichten jeweils bereits genügend umschrieben, sodass Buchstabe b im Sinne einer schlanken Verordnung in beiden Absätzen gestrichen werden kann.
--	---	--	---

	gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten. 4 Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung. 5 Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.		
Art. 22 Rücknahme und Verwertung	1 Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach den Verpackungsmaterialien aufzugliedern. 2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem	<i>begrüssen</i>	

	BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.		
Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen	1 Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen. 2 Das BAFU ist berechtigt, alle Einzelmeldungen einzusehen.	<i>begrüssen</i>	

6. Schlussbestimmungen

Artikel	Vorlage Bund	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 24 Vollzug	Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer Bundesbehörde übertragen ist.	<i>begrüssen</i>	-
Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	Die Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen wird aufgehoben.	<i>begrüssen</i>	-

Art. 26 Übergangsbestimmung	1 Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 freiwillig zurücknehmen, wenn sie: a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend informieren; und c. in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass solche Verpackungen zurückgenommen werden.	<i>begrüssen</i>	-
Art. 27 Inkrafttreten	1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 in Kraft. 2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. 3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.	1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2027 <u>Juli 2026</u> in Kraft. 2 Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. 3 Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.	Je schneller die Verordnung in Kraft gesetzt wird, desto schneller greift auch Artikel 26, der es Händlerinnen und Händlern sowie Herstellerinnen und Herstellern ermöglichen wird, die dafür benötigte Rücknahmeeinfrastructure (Sammelbehälter, Logistik, etc.) aufzubauen. Damit die

			Mindestverwertungsquoten möglichst bald erfüllt werden können, sollte die Einführung der subsidiären Rücknahmepflicht nicht weiter verzögert werden.
--	--	--	--

Änderung der Abfallverordnung (VVEA)

Artikel	Vorlage Bundesrat	Position/Änderungsvorschlag swisscleantech	Kommentar
Art. 3 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: ... n. <i>Wiederverwendung</i>: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren; o. <i>Vorbereitung zur Wiederverwendung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können; p. <i>Stoffliche Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können; q. <i>Stofflich-energetische Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem	In dieser Verordnung bedeuten: ... n. <u>Vermeidung</u>: Jede Massnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Produkt zu einem Abfall wird, und Folgendes verringert: 1. die Abfallmenge, einschließlich durch Wiederverwendung oder Verlängerung der Lebensdauer von Produkten, 2. die schädlichen Auswirkungen der erzeugten Abfälle auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit oder 3. den Gehalt an Schadstoffen in Materialien und Produkten. o. <i>Wiederverwendung</i>: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren; p. <i>Vorbereitung zur Wiederverwendung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können; q. <i>Stoffliche Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie	Bst. n: Obwohl die Verordnung den Namen «Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen» trägt, spielt die Vermeidung aktuell eine zu kleine Rolle. Dies muss u.a. mit einer Definition für Vermeidung korrigiert werden.

	Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden; r. <i>Energetische Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.	<u>gesamthaft</u> als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können; r. <i>Stofflich-energetische Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden; s. <i>Energetische Verwertung</i>: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.	
Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung	Siedlungsabfälle <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3</u> und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden, soweit sie nicht <u>der Wiederverwendung zugeführt</u> oder stofflich <u>oder zumindest stofflich-energetisch</u> verwertet werden können.	begrüssen	

Art. 11	1 Das BAFU und die Kantone fördern die Vermeidung von Abfällen mit geeigneten Massnahmen wie der Sensibilisierung und Information von Bevölkerung und Unternehmen. Sie arbeiten dabei mit den betroffenen Organisationen der Wirtschaft zusammen. 2 Wer Produkte herstellt, muss die Produktionsprozesse nach dem Stand der Technik so ausgestalten, dass möglichst wenig Abfälle anfallen und die anfallenden Abfälle möglichst wenig Stoffe enthalten, welche die Umwelt belasten.	begrüssen	
Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht Pflicht zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und Verwertung nach dem Stand der Technik	1 Abfälle sind <u>für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine Verwertung</u> die Umwelt weniger belastet als: a. eine andere Entsorgung; oder b. die Herstellung neuer Produkte. 2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die <u>stoffliche Verwertung nach Absatz 1</u> müssen muss nach dem Stand der Technik erfolgen. 3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung <u>nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</u>	1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als: a. eine andere Entsorgung; oder b. die Herstellung neuer Produkte. <u>1bis Das BAFU und die Kantone fördern die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen durch geeignete Massnahmen, wenn diese umweltverträglicher ist als eine andere Art der Verwertung oder Entsorgung.</u> 2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen muss nach dem Stand der Technik erfolgen. 3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand	Titel & Art. 1bis (neu): Die Vorbereitung zur Wiederverwendung wurde in der Revision des Umweltschutzgesetzes gestärkt. Nun soll diese auch auf Verordnungsebene gestärkt werden, indem der Titel des Art. 12 angepasst wird und die Förderung der Vorbereitung der Wiederverwendung aufgenommen wird. Art. 4 (neu): Biogene Abfälle sollten, wenn immer möglich, zuerst vergoren und danach entweder kompostiert oder das bei der Vergärung entstehe Gärgut direkt in der Landwirtschaft ausgebracht werden. Wir schlagen hiermit eine technologieunabhängige Formulierung vor.

		der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten. <u>4 Bei biogenen Abfällen ist jene stoffliche Verwertung zu bevorzugen, welche die in den Ausgangsmaterialien enthaltenen Stoffe am besten ausnutzt.</u>	
Art. 13 Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung	1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3</u> wie Glas, Papier, Karton, Metalle, <u>biogene Abfälle Grünabfälle</u> und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und für die Wiederverwendung vorbereitet oder stofflich verwertet werden. 4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3</u> vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt	begrüssen	

	sammeln und <u>für die Wiederverwendung vorbereiten oder stofflich verwerten</u> .		
Art. 14 Biogene Abfälle	1 <u>Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen</u>. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern: - sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und - sie separat gesammelt wurden; und - die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist. ...	1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen <u>entfernen</u>. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern: - sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und - sie separat gesammelt wurden; und - die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist. ...	Abs. 1: - "entfernen" entspricht dem branchenüblichen Wording - der Begriff "rein" ist überflüssig - die Formulierung "rein stofflich oder durch Vergärung" ist unglücklich, da die stoffliche Verwertung die Vergärung und die Kompostierung umfasst. - Mit diesem Artikel muss sichergestellt werden, dass die Kosten für die Entfernung von Fremdstoffen und Verpackungen von den Verursachenden getragen werden – sowie es das USG vorsieht. Sollte dies mit der aktuellen Formulierung nicht der Fall sein, muss dies entsprechend angepasst werden.

Art. 22 Strassensammlerschlämme und -wischgut	2 Die restlichen Anteile von Strassenwischgut nach Absatz 1 sowie anderes Strassenwischgut, das Siedlungsabfälle <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3</u> oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung oder einen hohen biogenen Anteil enthält, müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden.	<i>begrüssen</i>	-
Art. 24 Verwertung von Abfällen bei der Herstellung von Zement und Beton	1 ... Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten Siedlungsabfälle und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3</u> verwendet werden.	<i>begrüssen</i>	-

Art. 31 Errichtung	Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass: c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3</u> oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO₂ aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.	<i>begrüssen</i>	-
Art. 32 Betrieb	2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a. von Siedlungsabfällen <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3</u> und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; ... g. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle <u>nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3</u> oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.	<i>begrüssen</i>	-

Art. 34 Betrieb	1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, die jährlich mehr als 100 t Abfälle annehmen, dürfen nur biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- <u>und Fremdstoffgehalte</u>, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden. <u>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</u> 3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn: a. die Verpackung sowie die <u>Kennzeichnung</u> biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder	1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet <u>kompostiert</u> oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden. 2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen <u>stofflich</u> ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden. 3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn: a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden. 4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.	Der Begriff «vorrangig» eröffnet un- nötigen Interpretationsspielraum. Die VVEA enthält mit Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3 klare Bestimmungen, in denen die Voraussetzungen für eine Verwer- tung in Kompostieranlagen und Ver- gärungsanlagen ausserhalb ARA festgelegt sind. Werden diese Vo- raussetzungen erfüllt, sind biogene Abfälle vollumfänglich einer stoffli- chen Verwertung zuzuführen.
------------------------	--	--	---

	b. die Verpackung <u>sowie die Kennzeichnung</u> vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden. 4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.		
Art. 36 Standort und Bauwerk von Deponien	2 Deponien des Typs E dürfen nicht unterirdisch errichtet werden. Andere Deponien dürfen mit Zustimmung des BAFU unterirdisch errichtet werden, wenn: c. auf Deponien des Typs D ausschliesslich Schlacke abgelagert wird, die aus Anlagen stammt, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden und die Entwicklung von Gasen mit geeigneten Massnahmen verhindert wird.	<i>begrüssen</i>	-

II

Die Anhänge 4, 5 und 7 werden gemäss Beilage geändert.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton

Ziff. 2.4

2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.

Einordnung: Ab einem Ascheteil vom 20% gilt es als stofflich-energetisch. Rückstände/Aschen von Abfällen, welche man als Brennstoffe für die Herstellung von Zement einsetzt, werden im Zementklinker eingebunden und damit stofflich verwertet.

IX. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG)

9003. Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen (Art. 61 Abs. 1 Bst. i und Art. 31b Abs. 3 USG, Art. 61 Abs. 4 und Art. 31b Abs. 7 USG)

1. Einzelner Kleinabfall wie ein Zigarettenstummel, eine Verpackung, eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung 100
2. Mehrere Kleinabfälle wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen, ab zwei Stück bis zu einem Volumen von 35 Litern 200
3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60 Litern 250
4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60 Litern bis zu 110 Litern 300